

COVID-19-Maskenpflichtlockerung für das Sommersemester 2022 des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS)

VO Nr. 07/2022

mit der die Maskenpflicht im Rahmen der Covid-19-Maßnahmen an der PHS für das Sommersemester 2022 ab Montag, 16.05.2022, gelockert wird.

Das Rektorat verordnet daher aufgrund der Bestimmung Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) erlassen wird - BGBl. I Nr. 76/2021 idF BGBl. I Nr. 232/2021 die im Folgenden näher ausgeführten Bestimmungen:

Bei seiner Entscheidung für die im Folgenden verordneten Maßnahmen berücksichtigte das Rektorat die aktuell stabil entspannte Infektionslage [Stand Anfang Mai 2022], konkret also die zwar nach wie vor beachtliche Anzahl an täglichen Neuinfektionen, die jedoch auf Virusvarianten zurückzuführen sind, die wenngleich leicht übertragbar, doch von den gesundheitlichen Auswirkungen deutlich milder anzusehen sind als frühere Covid-19 Virusvarianten. Auch ist weiterhin gesamtgesellschaftlich keine Überlastung von Krankenhäusern und/oder Intensivstationen gegeben und laut den zugänglichen kolportierten Berichten in Medien und seitens des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz derzeit auch nicht zu befürchten.

Zielsetzungen der Covid-19-Maßnahmen für das Sommersemester 2022 sind unverändert:

1. Ansteckungen und/oder Cluster-Bildungen vermeiden
2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Präsenz über das ganze Semester,
3. Aufrechterhaltung einer störungsfreien und zukunftsorientierten Entwicklung des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebs

FFP-2-MASKEN

Das Tragen von FFP-2-Masken wird jedenfalls, insbesondere aber bei größeren Menschenansammlungen, nachdrücklich empfohlen!

Bei ALLEN PRÄSENZ-(LEHR)VERANSTALTUNGEN ist von allen Personen verpflichtend und richtig angewendet eine FFP-2-Maske zu tragen (Bedecken von Mund und Nase, fester Sitz durch Sicherungsbänder), **wenn dies von auch nur einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer in Bezug auf alle Teilnehmenden gewünscht wird.**

Von der Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske ausgenommen sind diesfalls

- alle Schüler_innen der Paxisschulen der PHS unabhängig von ihrem Alter sowie Schüler_innen anderer Schulen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres – sie haben stattdessen einen enganliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen (in den Praxisschulen gelten die Schulregeln) – das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen.
- Lehrende während ihres eigenen Vortrags im Rahmen von Lehrveranstaltungen, insoweit für die gesamte Dauer ein Abstand von mehr als zwei Metern zu allen Personen gewährleistet ist – das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen.
- Schwangere (Nachweis durch Vorlage Mutter-Kind-Pass) – sie haben stattdessen einen enganliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen – das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen.

Im Sinne dieser Verordnung ist FFP-2-Maske ausschließlich eine solche mit entsprechendem Prüfzeichen und ohne Ausatemventil. Masken mit der Kennung KN-95 erfüllen die Anforderungen dieser Verordnung aufgrund schlechterer Filterwirkung nicht. Das Tragen einer Maske einer höheren Schutzklasse bspw. FFP-3-Maske ist zulässig. Faceshields und ähnliche Vorrichtungen können zusätzlich getragen werden, ersetzen aber keinesfalls das Tragen der FFP-2-Maske. Personen mit attestierten und das Tragen von FFP-2-Masken unmöglich machenden Atemwegserkrankungen (Vorlage eines Facharztgutachtens Pneumologie/HNO an das Rektorat schon vor Aufsuchen der PHS) können nach schriftlicher Genehmigung durch das Rektorat einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

In Fällen, in denen keine Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske besteht, ist ein freiwilliges Tragen jedenfalls gestattet und angeraten.

HYGIENE

Häufiges gründliches Händewaschen mit Seife sowie Verwendung der auf den Toiletten und auf den Gängen bereitgestellten Desinfektionsmittelpender zur Handdesinfektion wird allen Personen empfohlen.

LÜFTEN

Seminarräume, Hörsäle und Büros, die nicht über eine eigene Belüftungsanlage verfügen sind während ihrer Benutzung regelmäßig, spätestens alle 30 Minuten durch Öffnen der Fenster zu lüften. Auch die Gänge und Aufenthaltsbereiche sind während ihrer Benutzung, wo Fenster vorhanden sind in diesem Intervall zu durchlüften.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Lehrveranstaltungen (SE, PS, UE, UV) finden grundsätzlich in Präsenz statt.

Alle Lehrveranstaltungen sind durch die Lehrveranstaltungsleiter_innen so zu planen, dass im Bedarfsfall während des Semesters auf Online- und/oder Hybrid-Lehre umgestellt werden kann.

PÄDAGOGISCH-PRAKTISCHE-STUDIEN SCHULPRAXIS

Von Studierenden und Lehrenden sind im Rahmen der Schulpraxis an den Schulen die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Vorschriften des BMBWF bzw der jeweiligen Bildungsdirektion zu beachten

und einzuhalten. Allfällig zu erbringende Testungen sind durch die Studierenden eigenverantwortlich und selbständig zu organisieren und beizubringen.

INFEKTION MIT SARS-CoV-2

Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden und die sich in den vergangenen 48 Stunden davor an der PHS aufgehalten haben, haben neben den Gesundheitsbehörden (1450) auch das Rektorat der PHS (covid@phsalzburg.at) unverzüglich vom positiven Testergebnis unter Angabe ihres vollständigen Namens und ihrer aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in Kenntnis zu setzen und möglichst genau Zeit und Ort ihres Aufenthalts an der PHS bzw. jene Lehrveranstaltungen an denen sie teilgenommen haben bekanntzugeben.

RECHTSFOLGEN BEI MISSACHTUNG UND/ODER ZUWIDERHANDELN:

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen und Maßnahmen dieser Verordnung stehende Manipulationen und/oder Täuschungsversuche oder sonstige Handlungen und/oder Unterlassungen, die geeignet sind, die hier verordneten Maßnahmen zu umgehen, auszuhebeln oder sonst in ihrer Wirksamkeit und/oder Effektivität zu beeinträchtigen oder auch nur zu gefährden (z.B. Täuschung, Fälschung von Testergebnissen/Gutachten oder Ähnliches) stellen für Bedienstete des Bundes oder eines Landes (dies betrifft auch Lehrende und Studierende der Fort- und Weiterbildung!) eine an sich schwerwiegende Dienstpflichtverletzung dar und lösen dienst- bzw. arbeitsrechtliche sowie gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen (z.B. Urkundenfälschung) aus. Für Studierende kann sich als Rechtsfolge eines solchen Verhaltens neben allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen auch das Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, ergeben. Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen: Qualität der Handlung, Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (liegt/lag eine dauerhafte Gefährdung vor, liegt/lag eine schwer wiegende Gefährdung vor, gefährdeter Personenkreis - Abwägung der uU besonderen Schutzbedürftigkeit von vulnerablen Personen. Das Erlöschen der Zulassung (Ausschluss vom Studium) kann je nach Schwere der Schuld und der möglichen Folgen der Tat für den Rest des laufenden Semesters, für mehrere Semester oder endgültig erfolgen. Über das Erlöschen der Zulassung (Ausschluss vom Studium) entscheidet das Rektorat durch Bescheid. Der Ausschluss hat insoweit er vorübergehend ausgesprochen wird die Rechtsfolgen einer Beurlaubung, insoweit er endgültig ausgesprochen wird, bewirkt er ein Erlöschen der Zulassung zum Studium (vgl. Satzung der PHS B.III.2. – Erlöschen der Zulassung zum Studium gem. § 59 Abs. 1 Z 8 HG).

ANWENDUNG, INTERPRETATION UND AUSLEGUNG DIESER VERORDNUNG:

Bei Unsicherheiten oder Zweifeln im Hinblick auf einzelne Bestimmungen oder in konkreten Anwendungssituationen ist eigenständig vom jeweiligen Rechtsanwender bzw. der jeweiligen Rechtsanwenderin jene Betrachtung bzw. Vorgangsweise zu wählen, die den höchsten Schutz der beteiligten Personen vor einer Ansteckung verspricht, andere Kriterien sind im Rahmen einer solchen Abwägung geringer zu bewerten.

Diese Verordnung tritt mit 16.05.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen COVID-19-Verordnungen des Rektorats der PHS, sie tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Daniela Martinek

Rektorin

Salzburg, 10.05.2022